



VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,
Münsterplatz 13, 89073 Ulm,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart,

- Beklagte -

wegen Rücknahme Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht ■ als Berichterstatte rin auf die mündliche Verhandlung

vom 18. März 2022 am 31. März 2022

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2020 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Rücknahmebescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), mit dem die zuerkannte Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen wird.

Der nach eigenen Angaben am _____ in Asmara/Eritrea geborene Kläger ist eritreischer und/oder äthiopischer Staatsangehöriger vom Volke der Tigrinya und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am _____ 2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am _____ 2014 einen Asylantrag. Dieser Asylantrag wurde im schriftlichen Verfahren bearbeitet. Ihm wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 11.12.2015 _____ die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt. In ihrem Bescheid ging das Bundesamt von der eritreischen Staatangehörigkeit des Klägers aus.

Am 13.11.2019 leitete das Bundesamt ein Rücknahmeverfahren gem. §§ 73 Abs. 2 Satz 1 AsylG bezüglich der zuerkannten Flüchtlingseigenschaft ein.

Im Rahmen der Befragung nach § 73 Abs. 3a S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG am 30.10.2019 gab der Kläger im Wesentlichen an, im Jahr 1994 in Asmara / Eritrea geboren zu sein und dort bis zu seinem zehnten Lebensjahr gelebt zu haben. Er habe in Eritrea die Schule besucht und einen Schülerschein besessen. Zu Hause habe er mit seinem Vater Tigrinya gesprochen und mit seiner Mutter Amharisch. Im Jahr 2004 sei er mit seiner Mutter nach Äthiopien gegangen, seitdem habe er keinen Kontakt mehr zu seinem Vater. In Äthiopien hätten er und seine zwischenzeitlich verstorbene Mutter illegal gelebt, sie hätten keine Personaldokumente besessen. Er habe in Adis Abeba zwar die Schule besucht, jedoch kein Zeugnis erhalten. Äthiopien habe er wegen seines illegalen Status im Jahr 2011 verlassen und sei in den Sudan gegangen. Dort habe er zwei Jahre gelebt und eine Frau geheiratet, von der er jedoch wieder geschieden sei. Über Italien sei er dann weiter nach Deutschland gereist.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.02.2020, zugestellt am 22.02.2020, nahm das Bundesamt die zuerkannte Flüchtlingseigenschaft zurück (Ziff. 1), lehnte die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (Ziff. 2) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 3).

Zur Begründung wurde ausgeführt, das Bundesamt sei aufgrund seiner Angabe im Erstverfahren, er sei eritreischer Staatsbürger auch davon ausgegangen, dass es sich beim Kläger um einen eritreischen Staatsbürger handle. Aus diesem Grund sei die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Seine dahingehende Einlassung sei jedoch unzutreffend. Auch wenn der Kläger nach der offiziellen Unabhängigkeit Eritreas am 24.05.1993 geboren sei, habe er nicht automatisch mit der völkerrechtlich anerkannten Unabhängigkeitserklärung Eritreas die eritreische Staatsangehörigkeit erworben. Nach Art .2 Abs. 1 der insoweit maßgeblichen Proklamation Nr. 21/1992 über die eritreische Staatsangehörigkeit sei eritreischer Staatsangehöriger durch Geburt, wer in Eritrea oder im Ausland als Kind eines Vaters oder einer Mutter eritreischer Abstammung geboren sei. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sei „eritreischer Abstammung“, wer 1993 seinen Aufenthalt in Eritrea gehabt habe. Diese Voraussetzungen lägen im Fall des Klägers nicht vor. Die Eltern des Klägers seien beide nach 1933 geboren worden und seien somit nicht eritreischer Abstammung im Sinne der Proklamation Nr. 21/1992. Im Übrigen habe der Kläger nicht glaubhaft machen können, die eritreische Staatsangehörigkeit zu besitzen. Der Kläger spräche insbesondere nicht die Landessprache Tigrinya. Auch habe er keine Dokumente vorgelegt, die seine eritreische Staatsangehörigkeit nachweisen könnten. In Äthiopien lägen für den Kläger weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz noch für die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots vor.

Hiergegen hat der Kläger am 25.02.2020 Klage erhoben. Zur Begründung wurde schriftsätzlich nichts weiter vorgetragen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2020 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz zu-zuerkennen und weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und den Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den ergangenen Bescheid.

Im Termin der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Sprache Amharisch angehört. Dabei hat er angegeben, eritreischer Staatsbürger zu sein. Die eritreische Staatsbürgerschaft leite er von seinem Vater ab, der in Asmara geboren sei und als Soldat im Militärdienst in Eritrea gedient habe. Seine Mutter sei in Adis Abeba / Äthiopien geboren, genauso wie seine Tante mütterlicherseits. Woher seine Vorfahren mütterlicherseits stammten, wisse er nicht. Er habe bis auf seine Tante keine Verwandten seiner Mutter kennengelernt. Die Großeltern mütterlicherseits seien vor seiner Geburt verstorben. In Äthiopien seien er und seine Mutter als Eritreer behandelt worden. Sie hätten außerhalb der Stadt mit anderen Eritreern in einer Siedlung gelebt, eine reguläre Schule habe der Kläger nicht besucht. Er sei gemeinsam mit anderen Flüchtlingskindern auf eine Art „Sprachschule“ gegangen. Dort seien sie in Arabisch und Amharisch unterrichtet worden, ein Zeugnis oder offizielles Dokument über diesen Schulbesuch habe es nicht gegeben. Den Lebensunterhalt für die Familie habe der Kläger mit Schuhputzen verdient. Seine Mutter habe gebettelt, eine Arbeit habe sie nicht gehabt. Auf Nachfrage, ob seine in Äthiopien geborene Mutter versucht habe, in Äthiopien Identitätspapiere zu erhalten, gab der Kläger an, das glaube er schon, aber sie habe keine erhalten, man habe sie als Eritreerin gesehen. In Äthiopien habe er keine familiären Bindungen mehr. Seine Mutter sei verstorben, sein Bruder lebe im Sudan und zu seiner in Äthiopien lebenden Tante habe er seit mehreren Jahren keinen Kontakt mehr. Telefonisch könne er sie nicht mehr erreichen. Ob seine Mutter in Eritrea Identitätsdokumente besessen habe oder die eritreische Staatsangehörigkeit angenommen habe, wisse er nicht, er habe sie nie danach gefragt. Er habe weder äthiopische noch eritreische Dokumente bei seiner Mutter gesehen. Wo sich seine Eltern kennengelernt hätten, wisse er nicht. Früheren Erzählungen entnehme er, dass sie vor seiner Geburt in Asmara geheiratet hätten. In Eritrea sei seine Mutter Hausfrau gewesen. Der Vater sei etwa einmal im Monat am Wochenende zu Besuch zu Hause gewesen, danach sei er wieder mit anderen Soldaten zum Militär gegangen. Seine Eltern hätten sich untereinander meist auf Amharisch unterhalten, da sein Vater sowohl Tigrinya, als auch Amharisch sehr gut beherrscht habe.

Der Kläger sei in Eritrea in eine normale Schule gegangen und habe einen Schülerausweis besessen. Aus dieser Zeit könne er auch Tigrinya verstehen und etwas sprechen. Da er die Sprache lange nicht gesprochen und gehört habe, habe er vieles vergessen. Sein Vater und seine Großeltern stammten aus Asmara. Zu seinen Urgroßeltern befragt, gab er an, diese nicht kennengelernt zu haben, aber davon auszugehen, dass sie ebenfalls aus Asmara stammten. Alle Vorfahren väterlicherseits lebten im heutigen Eritrea.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, die vorangegangene Bundesamtsakte des Klägers sowie die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Mit Beschluss vom 29.10.2021 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen, § 76 Abs. 1 AsylG. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden, da in der – ordnungsgemäßen – Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

II. Die zulässige Klage ist in ihrem Hauptantrag begründet, denn der angefochtene Bescheid vom 13.02.2020 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) in seiner Ziffer 1 als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Infolge dessen können auch die die Entscheidungen in den Ziffern 2. und 3., die sich als akzessorisch zur Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft erweisen (§ 73 Abs. 3 AsylG), keinen Bestand haben.

1. Zu Unrecht hat das Bundesamt die dem Kläger mit Verfügung vom 11.12.2015 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen. Das Gericht ist aufgrund des

Akteninhalts sowie des Vorbringens des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht davon überzeugt, dass der Kläger kein eritreischer Staatsbürger ist. Auch eine äthiopische Staatsangehörigkeit konnte das Gericht nicht feststellen. Anders als im Zuerkennungsverfahren liegt die materielle Beweislast im vorliegenden Rücknahmeverfahren bei der Beklagten. Eine Situation des non-liquet geht zu ihren Lasten (vgl. Bergmann in ders./Dienelt, AusIR 13. Aufl. 2020, AsylG § 73 Rn. 22; VG Stuttgart Ur. v. 08.10.2007 - A 11 K 300/07-, juris Leitsatz 1; VG Ansbach Ur. v. 31.08.2021 - AN 15 K 20.30436 -, juris Rn. 26). Hieran ändert auch die den Kläger betreffende Mitwirkungspflicht gemäß § 73 Abs. 3a Satz 1 AsylG nichts. Dies ergibt sich bei unionskonformer Auslegung der Rücknahmevoraussetzungen aus Art 14 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG. Darin ist die Beweislastverteilung dahingehend geregelt, dass der Mitgliedstaat – unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß § 4 Abs. 1 der Richtlinie alle maßgeblichen Tatsachen offenzulegen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen – in jedem Einzelfall nachweist, dass die betreffende Person nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist (vgl. zur Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2004/83/EG: BVerwG, Ur. v. 01.03.2012 – 10 C 7/11 -, juris Rn. 10). Dies vorausgeschickt ist der streitgegenständliche Bescheid zwar formell rechtmäßig, jedoch materiell rechtswidrig.

a. Rechtliche Bedenken formeller Art gegen den streitgegenständlichen Bescheid, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des vorgängigen Anhörungsverfahrens (§ 73 Abs. 3a AsylG) haben sich für das Gericht nicht ergeben. Der Kläger ist gemäß § 73 Abs. 3a AsylG zur Mitwirkung bei der Prüfung der Voraussetzungen der Rücknahme seiner zuerkannten Flüchtlingseigenschaft aufgefordert worden. Seiner Mitwirkungspflicht ist der Kläger am 30.10.2019 im Rahmen der Befragung vor dem Bundesamt auch nachgekommen.

Der Rücknahmebescheid ist auch nicht deshalb anfechtbar, weil das Bundesamt nicht innerhalb des Überprüfungszeitraums für die Regelüberprüfung der Zuerkennungsentscheidung (§ 73 Abs. 2a Satz 1, Abs. 7 AsylG) – hier bis zum 31.12.2019 - entschieden hat. Denn diese Fristbestimmung ist rein objektivrechtlicher Natur im Sinne der Ordnungsvorschrift, so dass ein Versäumen der Frist nicht die Rechtswidrigkeit einer (verspäteten) Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung zur Folge hat (vgl. BVerwG Ur. v. 05.06.2012 – 10 C 4/11 – juris, Rn. 12, VGH BW Ur. 27.08.2013 – A 12 S 561/13 –

Rn. 50 f.; Bergmann, in: ders./Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020 § 73 AsylG Rn. 29)

Die Versäumung der in § 73 Abs. 2a Satz 1, Abs. 7 AsylG geregelten Prüfungsfrist hat auch nicht zur Folge, dass die gemäß § 73 Abs. 2 AsylG gebundene Rücknahme in eine Ermessensentscheidung umschlägt. Denn § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylG knüpft den Übergang zu einer Ermessensentscheidung nicht an den bloßen Zeitablauf, sondern verlangt dafür eine vorherige sachliche Prüfung und Verneinung der Widerrufs- oder Rücknahmevoraussetzungen seitens des Bundesamtes durch eine formalisierte Negativentscheidung (BVerwG, Urte. v. 20.03.2007 - 1 C 21. 04 -, BVerwGE 124, 277, Urte. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22). Erst nach negativem Abschluss der von Amts wegen gebotenen Widerrufs- und Rücknahmeprüfung steht in einem späteren Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren die Aufhebungsentscheidung im Ermessen des Bundesamtes, wenn nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG oder des § 3 Abs.2 AsylG vorliegen (BVerwG, Urteil vom 05.06.2012, a.a.O.).

b. Hingegen erweist sich die Rücknahmeentscheidung in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids nach Überzeugung des Gerichts als materiell rechtswidrig, da die Voraussetzungen des § 73 Abs.2 AsylG nicht vorliegen. Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 AsylG ist die Anerkennung als Asylberechtigter zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 ist auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden (§ 73 Abs. 2 Satz 2 AsylG). Die unrichtigen Angaben oder die Nichtangabe wesentlicher Tatsachen müssen für die anerkennende Entscheidung kausal gewesen sein (vgl. BVerwG, Urte. v. 19.11.2013 – 10 C 27/12 – juris Rn. 17, Bergmann, in: ders./Dienelt, Ausländerrecht, 13 Aufl. 2020, § 73 AsylG Rn. 22; Fleuß, BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, Stand: 01.07.2021, § 73 Rn. 31). Es kommt nicht auf eine subjektive Unrichtigkeit an, vielmehr ist die objektive Unrichtigkeit ausreichend. Die unrichtige Entscheidung braucht daher nicht auf dem Verhalten des Ausländers zu beruhen, auch die Tätigkeit oder Untätigkeit anderer Personen oder Stellen (Zeuge, Sachverständiger, Behörde) kommt in Betracht, sofern nur Kausalität festgestellt werden kann (Bergmann in: ders./Dienelt, Ausländerrecht, a.a.O., Rn. 22 mit Verweis auf OVG NRW,

Beschl. v 26.07.1995 – 23 A 939/95.A –juris). Ob die Zuerkennung auf unrichtige Angaben oder dem Verschweigen wesentlicher Tatsachen beruht, muss feststehen; bloße Zweifel genügen nicht (Bergmann in: ders./Dienelt, Ausländerrecht a.a.O., Rn. 22).

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt weder den Nachweis der fehlenden eritreischen Staatsangehörigkeit, als objektiv unrichtige Tatsache zu führen vermocht (dazu unter aa.), noch den Nachweis des Vorliegens der äthiopischen Staatsangehörigkeit des Klägers, als Nichtangabe wesentlicher Tatsachen (dazu unter bb.).

aa. Der Kläger hat zwar keine Dokumente vorgelegt, die ihn als eritreischen Staatsbürger ausweisen. Jedoch kann allein aus der Nichtvorlage eritreischer Personaldokumente noch nicht der Schluss gezogen werden der Kläger sei kein eritreischer, sondern äthiopischer Staatsangehöriger (vgl. § 73 Abs. 3a Satz 5 AsylG).

Es liegen auch sonst keine tragfähigen Umstände vor, um die eritreische Staatsangehörigkeit mit dem nach § 108 Abs. 1 VwGO erforderlichen Grad an Gewissheit ausschließen zu können.

Der Kläger selbst macht geltend, eritreischer Staatsangehöriger zu sein, wobei er dies im Wesentlichen mit einer eritreischen Staatsangehörigkeit seines Vaters begründet.

Unter Berücksichtigung der eingeführten Erkenntnismittel und nach Gesamtbild des Vorbringens des Klägers erscheint dies möglich.

Die Frage der Staatsangehörigkeit einer Person bestimmt sich in erster Linie nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betreffenden Staaten und ihrer Umsetzung in der Rechtspraxis (vgl. BVerfG, Beschl. v. 01.07.1987 – 2 BvR 478/86, -juris, BVerwG, Urt. v. 19.07.2012 – 10 C 2.12 – juris; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.01.2003 – A 9 S 397/00, Rn. 24 – juris und OVG NRW Urt. v. – 19 A 1420/19.A – juris).

In Eritrea ergibt sich die hier maßgebliche staatsangehörigkeitsrechtliche Rechtslage aus der Eritreischen Staatsangehörigkeitsverordnung Nr. 21/1992, die nach ihrem Art. 13 am Tag ihrer Veröffentlichung (6. April 1992) in Kraft treten sollte bzw. am 24. Mai

1993, dem Tag der (völkerrechtlich anerkannten) Unabhängigkeitserklärung Eritreas, in Kraft trat (vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Eritrea, Stand: 23. August 2004, S. 8 ff.). Nach Art. 2 Abs. 5 der Verordnung besitzt jede Person die eritreische Staatsangehörigkeit durch Geburt, deren Vater oder Mutter eritreischer Abstammung ist, unabhängig davon, ob der Wohnsitz in Eritrea oder außerhalb liegt. Den Begriff „eritreischer Abstammung“ regelt Art. 2 Abs. 2. Danach ist eritreischer Abstammung, wer 1933 seinen Aufenthalt in Eritrea hatte.

Das Bundesamt hat sich zu Recht auf diese Vorschrift gestützt, jedoch zu Unrecht angenommen, dass der Kläger die eritreische Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift nicht von seinen Eltern ableiten könne, weil diese im Jahr 1933 noch nicht geboren gewesen seien, und damit auch zu diesem Zeitpunkt nicht ihren Aufenthalt in Eritrea gehabt hätten.

Nach dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 müssen Vater oder Mutter zwingend selbst „eritreischer Abstammung“ i.S.v. Art. 2 Abs. 2 sein bzw. 1933 ihren Aufenthalt in Eritrea gehabt haben, um ihrem Kind die eritreische Staatsangehörigkeit kraft Geburt zu vermitteln. Insoweit ist dem Bundesamt zuzugeben, dass Kinder von gebürtigen Eritreern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 vom Wortlaut der Verordnung nicht erfasst sind. Dem Sinn und Zweck nach ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung jedoch so auszulegen, dass in Fällen, in denen die Eltern der in Rede stehenden Person im Jahr 1933 noch gar nicht lebten, es wiederum ausreichen muss, wenn jedenfalls die Vorfahren von Vater oder Mutter „eritreischer Abstammung“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung sind (so auch VG Münster, Urt. v. 22.07.2015 – 9 K 3488/13.A, Rn. 50 – juris, i.Erg. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21. 01.2003 – A 9 S 397/00-, juris, Rn. 31). Andernfalls könnte eine Person, deren Eltern nach 1933 geboren wurden, niemals die eritreische Staatsangehörigkeit kraft Geburt erlangen. Dies wäre in Anbetracht der Hintergründe des Inkrafttretens des Gesetzes im Jahr 1993 im Zuge der Staatsgründung Eritreas eine geradezu sinnlose Regelung. Diese Auslegung wird auch gestützt durch eine Stellungnahme des langjährig in Äthiopien und Eritrea tätigen Sozialwissenschaftlers Günter Schröder, in der er ausführt, nach dem eritreischen Staatsangehörigkeitsrecht werde als Geburts-Eritreer jede Person betrachtet, die vor 1933 auf dem Gebiet Eritreas gelebt habe sowie deren Nachfahren in männlicher und weiblicher Linie (Günter Schröder, Stellungnahme für das VG Karlsruhe vom 3. April 2019, S. 7, Rn. 17). Für

diese Auslegung spricht ferner, dass in Bezug auf Einbürgerungs-Eritreer (Personen, die nicht eritreischer Abstammung sind, aber denen bei Vorliegen der Voraussetzungen in Art. 3 Abs. 1 die eritreische Staatsangehörigkeit verliehen wird) in Art. 3 Abs. 2 normiert ist, dass deren Kinder Eritreer durch Geburt sind. Damit wird der Wille des eritreischen Staates, nämlich, dass sich die eritreische Staatsangehörigkeit jeweils auf die Nachkommen mütterlicher- wie väterlicherseits erstrecken soll („Abstammungsprinzip“), deutlich. Dieses Verständnis findet zugleich seinen Ausdruck in der im Jahr 1997 angenommenen, aber nicht offiziell in Kraft getretenen, eritreischen Verfassung. In Art. 3 Abs. 1 der eritreischen Verfassung ist bestimmt, dass Eritreer durch Geburt sei, wessen Vater oder Mutter Eritreer ist. (zur eritreischen Verfassung Amnesty International, Auskunft an VG Schwerin vom 15.08.2016).

Vor diesem Hintergrund erscheint es möglich, dass der Kläger seinem Vortrag entsprechend die eritreische Staatsangehörigkeit in Ableitung von seinem Vater erhalten hat.

Der Kläger ist nach der Unabhängigkeit Eritreas geboren und konnte damit bereits im Zeitpunkt seiner Geburt die eritreische Staatsangehörigkeit erwerben. Er hat vorgetragen, sein Vater und dessen Eltern stammten aus Asmara, dem heutigen Eritrea, wo er selbst geboren sei. Insofern ist eine eritreische Herkunft möglich. Zwar dürfte für die eritreische Abstammung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung auf die Urgroßeltern abzustellen sein (maßgebliches Jahr 1933), aber diese stammten nach den Angaben des Klägers ebenfalls aus dem heutigen Eritrea. In der mündlichen Verhandlung gab er dazu an, seine Urgroßeltern zwar nicht mehr kennengelernt zu haben, aber alle Vorfahren väterlicherseits stammten aus dem heutigen Eritrea. Für seine eritreische Herkunft spricht zudem seine angegebene Volkszugehörigkeit zu den Tigre. Denn die Tigre waren nicht im heutigen Äthiopien angesiedelt (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe an VG Schwerin Auskunft v. 23.08.2016, S. 3).

Des Weiteren ist seinem Vortrag zu entnehmen, dass der Vater für den eritreischen Militärdienst rekrutiert worden sei. Dies ist ein starkes Indiz für die eritreische Staatsbürgerschaft des Vaters - und damit dafür, dass der Kläger die eritreische Staatsbürgerschaft in Ableitung erhalten hat -, da grundsätzlich nur eritreische Staatsangehörige zum Militärdienst herangezogen werden. Die Proclamation on National Service No.

82/1995 vom 23. Oktober 1995 regelt die Dienstpflicht nur für eritreische Staatsangehörige (vgl. dazu auch Auswärtiges Amt an VG Potsdam, Auskunft v. 19.09.2018).

Zweifel an den Angaben des Klägers, welche im Hinblick auf die Beweislast der Beklagten für die Voraussetzungen der Rücknahme relevant sein könnten, sind nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht erkennbar. Das Bundesamt stützt seine Zweifel darauf, dass der Kläger nicht mit der Landessprache Tigrinya vertraut ist. Damit genügt sie ihrer Darlegungs- und Beweislast im Sinne des § 73 Abs. 2 AsylG im hier zu beurteilenden Einzelfall jedenfalls nicht. Denn vor dem Hintergrund, dass der Kläger nach eigenem Vortrag ab dem zehnten Lebensjahr in Äthiopien ausschließlich Amharisch gesprochen habe, und auch zuvor in Eritrea in der Familie vorwiegend Amharisch gesprochen worden sei, weil seine Mutter nur Amharisch gekonnt habe, erscheinen die geringen Sprachkenntnisse der Landessprache Eritreas nicht unplausibel. Sonstige Umstände, die die Unrichtigkeit des Merkmals „eritreische Staatsangehörigkeit“ erschüttern könnten, hat das Bundesamt nicht vorgebracht und sie ergeben sich auch nicht aus dem Akteninhalt oder dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Vielmehr hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf die Frage nach dem Beruf seiner Eltern (ohne dass zuvor der eritreische Nationaldienst seitens des Gerichts thematisiert wurde) angegeben, sein Vater sei Soldat gewesen. Er schilderte, der Vater sei stets mit anderen Soldaten zum jeweiligen Einsatzort aufgebrochen und ca. einmal im Monat zu Besuch nach Hause gekommen. Zwar ließ sein Vortrag Detailkenntnisse etwa über die genaue Tätigkeit und den genauen Einsatzort des Vaters vermissen. Dieser Umstand reicht vor dem Hintergrund, dass der Kläger angab mit zehn Jahren seinen Vater und Eritrea verlassen zu haben, nicht aus, um annehmen zu können, es sei die Unwahrheit. Das gleiche gilt für den Umstand, dass seine Angaben über die Gründe der Ausreise nach Äthiopien mit seiner Mutter dürftig geblieben sind. Er gab dazu an, seine Mutter habe Angst vor Krieg gehabt. Es liegt jedoch nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass er als damals Zehnjähriger hierüber nicht mehr erfahren hat.

Die fehlende eritreische Staatsangehörigkeit kann entgegen der Ansicht des Bundesamtes auch nicht auf den Umstand gestützt werden, dass der Kläger nach eigenen Angaben keine Staatsangehörigkeitsbescheinigung nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung

besitzt. Denn für den Erhalt der eritreischen Staatsangehörigkeit bedarf es keines Verleihungsaktes. Eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung begründet nicht eine ansonsten nicht bestehende Staatsangehörigkeit, sondern dokumentiert nur ihr Vorhandensein. Sie hat also nur deklaratorische Wirkung. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach jeder, der durch Abstammung oder kraft Geburt Eritreer ist, auf Antrag eine solche Staatsangehörigkeitsbescheinigung erhält (vgl. VG Münster, Urt. v. 22.07.2015 – 9 K 3488/13.A, Rn. 52 – juris; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.01.2003 – A 9 S 397/00, Rn. 31 – juris).

Nach alldem kann das Gericht nicht feststellen, dass der Kläger kein eritreischer Staatsbürger ist.

bb. Die Rücknahmeentscheidung des Bundesamts erweist sich auch nicht deshalb als rechtmäßig, weil der Kläger (neben einer möglichen eritreischen) auch die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzt und er diesen Umstand verschwiegen hat. Die äthiopische Staatsangehörigkeit des Klägers kann nicht festgestellt werden.

Objektive Anhaltspunkte für eine äthiopische Staatsangehörigkeit des Klägers bestehen nicht. Dokumente, die seine äthiopische Staatsangehörigkeit belegen oder auch nur nahelegen würden, liegen nicht vor.

Auch die Angaben des Klägers belegen nicht seine äthiopische Staatsangehörigkeit. Er selbst behauptet nicht äthiopischer Staatsangehöriger zu sein. Zwar spricht er Amharisch, die äthiopische Amtssprache. Dies allein rechtfertigt aber nicht den zwingenden Schluss, dass der Kläger tatsächlich äthiopischer Staatsangehöriger ist. Der Kläger hat angegeben, zehn Jahre in Äthiopien gelebt zu haben, insofern geben die Kenntnisse der amharischen Sprache für die Staatsangehörigkeit nichts Belastbares her. Die geschilderten Bedingungen unter denen der Kläger in Äthiopien gelebt habe, lassen ebenfalls nicht den Schluss zu, dass er von den äthiopischen Behörden als eigener Staatsangehöriger angesehen wurde. Er gab dazu an, seine Mutter habe keine äthiopischen Identitätspapiere und keine Arbeitserlaubnis erhalten. Ihm selbst sei in Äthiopien ein Schulabschluss und eine Ausbildung verwehrt worden. Auch habe er stets Ärger mit der Polizei gehabt, weil er sich nicht habe ausweisen können.

Des Weiteren liegen keine sonstigen Anhaltspunkte für eine äthiopische Staatsangehörigkeit des Klägers vor, insbesondere ergeben sie sich auch nicht als den äthiopischen Regelungen zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Die hier entscheidende staatsangehörigkeitsrechtliche Rechtslage ergibt aus Art. 33 der äthiopischen Verfassung vom 21. August 1995, dem früheren Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1930 (im Folgenden: StAG Äthiopien 1930), das durch Art. 25 des nachfolgenden Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. Dezember 2003 (im Folgenden: StAG Äthiopien 2003) aufgehoben wurde, und dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Dezember 2003, das nach seinem Artikel 27 am selben Tag in Kraft trat. (vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Äthiopien, Stand: 1. November 2004, S. 15 ff.).

Danach ist für den äthiopischen Staatsangehörigkeitserwerb gemäß den Art 3ff StAG Äthiopien 1930 die Abstammung maßgeblich. Bei gemischtnationaler Ehe der Eltern kommt es nicht mehr vorrangig auf die Staatsangehörigkeit des Vaters an, sondern es können beide Elternteile in gleicher Weise ihre Staatsangehörigkeit an die gemeinsamen Kinder weitergeben (vgl. Bergmann et al., Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Äthiopien, S. 12). Nach Art. 1 StAG 1930 ist äthiopischer Staatsangehöriger, wer als Kind eines äthiopischen Vaters oder einer äthiopischen Mutter in Äthiopien oder außerhalb geboren wurde.

In Bezug auf die Mutter des Klägers, ist zwar bekannt, dass sie vor der Unabhängigkeit Eritreas in Adis Abeba geboren wurde und sie damit als äthiopische Staatsangehörige geboren wurde. Weil jedoch über ihre Vorfahren nichts bekannt ist und auch nicht bekannt ist, ob sie nach der Unabhängigkeit Eritreas eritreische Staatsbürgerin – etwa durch Heirat – wurde, lässt sich nicht feststellen, ob sie im Zeitpunkt der Geburt des Klägers im Jahr 1994 (noch) äthiopische Staatsangehörige war. Hierüber ließe sich lediglich spekulieren. Jedoch selbst wenn man von einer äthiopischen Staatsangehörigkeit der Mutter des Klägers im Zeitpunkt seiner Geburt ausginge, würde die oben dargestellte mögliche eritreische Staatsangehörigkeit des Vaters dazu führen, dass keine Subsumtion unter äthiopisches Staatsangehörigkeitsrecht möglich ist. Denn das äthiopische Recht lässt den Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten nicht zu. Zwar behält ein Kind für die Dauer seiner Minderjährigkeit beide Staatsangehörigkeiten. Ein

Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit muss es sich jedoch entscheiden. Entweder gibt der Betreffende in diesem Zeitraum seine ausländische Staatsangehörigkeit ab oder es wird von Gesetzes wegen unterstellt, dass er den Verzicht auf seine äthiopische Staatsangehörigkeit erklärt (vgl. zu dieser Regelung Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 18.01.2022 S. 26). Der Kläger hat nach eigenen Angaben keine diesbezügliche Entscheidung getroffen.

Die rechtswidrige Rücknahmeentscheidung kann vorliegend auch nicht als Widerruf aufrechterhalten werden (zur grundsätzlichen Möglichkeit: Bergmann in: ders./Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 73 AsylG Rn. 21), weil der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg jüngst klargestellt hat, dass die Einberufung zum Nationaldienst in Eritrea für sich genommen keine Verfolgung i. S.d. § 3 Abs. 1 AsylG darstelle und der Flüchtlingsschutz aus diesem Grund nicht zu gewähren sei (vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 18.02.2022 – A 13 S 24013/21 – juris). Nach § 73 Abs. 1 AsylG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich geändert haben. Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht. (vgl. BVerwG, Ur. v. 19.09.2000 – 9 C 12/20 –juris Rn. 8). So liegt der Fall hier. Mit seiner Entscheidung stellt der Verwaltungsgerichtshofs lediglich klar, dass die drohende Einberufung zum Nationaldienst in Eritrea nicht als solche schon zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt. Dies beruht nicht auf einer geänderten Sachlage, selbst wenn das Bundesamt dies früher anders gesehen hat.

Weitere Gründe, welche die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft zu tragen geeignet wären, sind nicht ersichtlich.

2. Mit der Aufhebung des Bescheids vom 13.02.2020 bleibt es bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an den Kläger, so dass für eine weitere Entscheidung über den subsidiären Schutz oder das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach §§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG kein Anlass besteht und der Bescheid insgesamt aufzuheben ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart



Beglaubigt:



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle